



**Die internationalen Beziehungen der deutschen
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Fabrikarbeiter

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

Belgien . .	Fédération des Cigariers et Travailleurs du Tabac	2 915 Mitgl.
Schweden . .	Tobaksarbetare forbundet	1 630 .
England . .	Cigar Makers Mutual Association . .	1 530 .
Norwegen . .	Tobakarbetare forbundet	590 .
Bulgarien . .	Union des ouvriers du Tabac . .	515 .
Serbien . .	Verein der Arbeiter und Arbeiterinnen des Tabak-Monopols . .	65 .
		50 780 Mitgl.

Gemäß seiner überragenden Mitgliederzahl werden die Unkosten der internationalen Organisation in erster Linie vom deutschen Tabakarbeiterverband getragen. An Beiträgen zum Sekretariat — die auf 10 % für Mitglied und Jahr festgesetzt sind — zahlten die Organisationen von:

	1911		1911
Deutschland . .	9828,80 M	Schweden . .	252,62 M
Holland . .	408,75 .	Bulgarien . .	100,00 .
England . .	254,70 .		

Über die tatsächlichen Ergebnisse der internationalen Beziehungen lassen sich keine Angaben beibringen. Die Zahl der zu Vertragsorganisationen übergetretenen Mitglieder ist nicht bekannt, ebenso wenig der Umfang der auf Grund der bestehenden Gesetzesgenheiten an ausländische Mitglieder etwa gewährten Unterstützungen.

In welchem Maße eine gemeinsame Unterstützung von Arbeitskämpfen stattgefunden hat, ist bereis, soweit es sich um frühere Jahre handelt, angegeben worden. Innerhalb der letzten fünf Jahre sind nach Mitteilung des internationalen Sekretariats nur sehr geringe Summen für diesen Zweck aufgewandt worden, und zwar zur Unterstützung von Kämpfen in Deutschland.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands.

Der Deutsche Fabrikarbeiterverband ist im Jahre 1890 als Zentralorganisation gegründet worden und gehört seit 1892 der Generalkommision der Gewerkschaften an. Seine Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 1912: 207 597, im Durchschnitt des gleichen Jahres 205 026.

Die ersten internationalen Beziehungen des deutschen Verbandes entstanden im Jahre 1904. In diesem Jahre wurde ein Gegenseitigkeitsvertrag mit dem Verband der Arbeiterschaft der chemischen Industrie Österreichs abgeschlossen, der sich auf die gegenseitige Gewährung von Reiseunterstützung und auf den kostenfreien Übertritt der Mitglieder bezieht. Er bestimmt:

„Der Fabrikarbeiterverband Deutschlands verpflichtet sich, den aus Österreich zureisenden Mitgliedern des Verbandes der Arbeiterschaft der chemischen Industrie Österreichs bei einer Mitgliedschaft von 12 Monaten ein Reisegeld zu gewähren, und zwar nach einer Mitgliedschaft von 12 Monaten wöchentlich nacheinander 6 M = 7,08 Kronen, im ganzen aber ein und demselben Mitglied nicht mehr als 24 M = 28,24 Kronen.“

Bei einer Mitgliedschaft von 24 Monaten und darüber wöchentlich nacheinander 6,60 M = 7,72 Kronen, im ganzen aber ein und demselben Mitglied nicht mehr als 46,20 M = 54,04 Kronen.

Die gleiche Summe bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft wird von dem Verbande der Arbeiterschaft der chemischen Industrie Österreichs den Mitgliedern des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands gewährt.

Die Mitglieder beider Verbände erhalten die Unterstützung nur dann, wenn sie mit einer den statutarischen Bestimmungen entsprechenden Reiselegitimation versehen sind.

Die Auszahlung des Reisegeldes bei Abreise soll bis zu dem der Landesgrenze zunächst liegenden Verbandsauszahlort erfolgen, von da ab an den Auszahlorten der in Frage kommenden Organisation.

Die von beiden Verbänden an ein Mitglied zu leistende Unterstützung darf zusammengerechnet die Gesamtsumme nicht überschreiten, welche jede Organisation einem Mitglied gewährt.

Es sind daher die zur Auszahlung kommenden Summen von den Auszahlern des österreichischen, als auch des deutschen Verbandes in das Mitgliedsbuch des Reiseunterstützungsbeziehers einzutragen.

Die Auszahlung des Reisegeldes erfolgt nur, solange der reisende Kollege Mitglied eines der vertragsschließenden Verbände ist. Die Auszahlung unterbleibt, wenn der Übertritt zu einem anderen Verbande vollzogen ist.

Bei einem zum andern der vertragsschließenden Verbände übertrittende Mitglieder werden ohne Eintrittsgeld als alte, weiter zahlende Mitglieder behandelt, nach Maßgabe der für beide Verbände in bezug auf ihre übrigen Unterstützungsseinrichtungen geltenden statutarischen Bestimmungen.“

Die erste internationale Zusammenkunft von Vertretern der Verbände ungelernter Arbeiter tagte gelegentlich des Internationalen Gewerkschaftskongresses zu Stuttgart im Jahre 1907. Die Zusammenkunft war von den Verbänden der skandinavischen ungelernten Arbeiter veranlaßt worden. Es beteiligten sich daran die Vertreter des deutschen Fabrikarbeiterverbandes, des Verbandes der chemischen Arbeiterschaft, der Papier- und Gummiindustrie Österreichs, sowie der Verbände ungelernter Arbeiter Dänemarks, Schwedens und Norwegens. Das Ergebnis der Beratungen war eine vorläufige lose Verbindung, die sich hauptsächlich auf den Austausch von Erfahrungen und Nachrichten über die Organisationsverhältnisse in den einzelnen Ländern erstreckte. Es wurde beschlossen:

„die Frage internationaler Vereinbarungen in allen fünf Organisationen zur Erwägung zu stellen. Zu diesem Zwecke sollen schnellstens Statuten, sowie Berichte über die Beschaffenheit und Umfang der Organisation ausgetauscht werden. Es soll durch Briefwechsel zwischen den Leitungen der fünf Organisationen versucht werden, sobald wie möglich einen Entwurf für die statutenmäßige Basis der vorläufigen gemeinsamen Arbeit zu schaffen.“

Zur Aufrechterhaltung der Verbindung wurde ein internationales Sekretariat gewählt, dessen Leitung dem deutschen Verbande übertragen wurde.

In den folgenden Jahren beschränkten sich demgemäß die internationalen Beziehungen, wenn man von dem schon erwähnten Kartellvertrag absieht, auf den gegenseitigen Austausch von Mitteilungen. Die österreichischen, dänischen und deutschen Verbände beschickten gegenseitig ihre Verbandstage. Die skandinavischen Organisationen schlossen unter sich ein Abkommen zur Unterstützung bei Arbeitskämpfen. Bestrebungen, dies Abkommen auch auf den deutschen Verband auszudehnen, wurden von letzterer Seite abgelehnt.

Im September 1910 fand die 2. internationale Fabrikarbeiterkonferenz zu Kopenhagen statt, an der sich die Verbände ungelernter Arbeiter aus Deutschland, Österreich, Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland und Bulgarien beteiligten.

Von deutscher Seite wurde der Konferenz ein Vorschlag unterbreitet, der eine einheitliche Regelung des Unterstützungsweisen innerhalb des Kreises der dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen erstrebe. Auch von standarischer Seite waren Anträge gestellt worden, die indessen die internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen in den Vordergrund rückten und des Widerspruchs des deutschen Verbandes somit von vornherein sicher waren.

Die Konferenz beschloß im wesentlichen folgendes:

Das im Jahre 1907 in Stuttgart errichtete internationale Sekretariat soll bestehen bleiben. Die Kosten dafür, die bisher vom deutschen Verband allein aufgebracht waren, sollten künftig von allen Verbänden gemeinsam getragen werden. Bisher ist indessen eine Beitragsleistung zu diesem Zweck noch nicht erfolgt.

Übertretende Mitglieder werden ohne Eintrittsgeld aufgenommen. Die bisherige Mitgliedschaft wird ihnen für den Bezug aller Unterstützungen angerechnet, die in beiden Organisationen gleichartig vorhanden sind. Anderen Unterstützungen gegenüber gilt der Übertretende als neues Mitglied und wird erst durch Erfüllung der vollen Kartenzeit bezugsberechtigt. Den Verbänden wurde empfohlen, zur näheren Regelung des Unterstützungsweisen Kartellverträge abzuschließen.

Hinüchlich der internationalen Unterstützung von Arbeitskämpfen wurde die Verpflichtung der angeschlossenen Organisationen ausgesprochen, „sich so einzurichten, daß sie ihre Lohnkämpfe mit eigenen Mitteln führen können.“ Nur bei den „schwersten und ernstesten“ Kämpfen soll die Unterstützung durch die übrigen Organisationen angerufen werden können. Die Entscheidung über die Zulässigkeit liegt beim Sekretariat, das gegebenenfalls Sammlungen einleitet, ohne indessen Mindestleistungen von den einzelnen Organisationen fordern zu können.

Die Beschlüsse des Kongresses stellen im wesentlichen nur Richtlinien für die Entwicklung der internationalen Beziehungen dar. Sie haben bisher eine Erweiterung nicht erfahren.

Dem internationalen Sekretariat waren im April 1912 die Organisationen ungeliebter Arbeiter folgender acht Länder angeschlossen:

Deutschland	mit 200 000 Mitgliedern
Dänemark	= 28 292
Norwegen	= 25 275
Österreich	= 18 180
Schweden	= 12 000
Niederlande	= 788
Bulgarien	= 625
Ungarn	= 318

285 873 Mitgliedern

Über die Wirkamkeit der internationalen Vereinbarungen ist Zahlenmaterial nicht beizubringen. Eine internationale Streitunterstützung hat nach den vorliegenden Angaben nur im Jahre 1911 stattgefunden. In diesem Jahre erhielt der schwedische Fabrik- und Grobarbeiterverband eine Unterstützung von 2850 M., an der sich der deutsche Verband mit 2000 M. beteiligte.

Zentralverband der Töpfer und Berufsgenossen Deutschlands.

Der Zentralverband der Töpfer und Berufsgenossen Deutschlands wurde im Mai 1892 errichtet. Er ging aus den in der Zeit von 1883 bis 1892 gegründeten Fach- und Wanderunterstützungsvereinen hervor, die in

einem Generalausschuß eine gewisse Zentralleitung besaßen. Der Generalkommission gehört der Verband seit seiner Gründung an. Am 31. Dezember 1912 hatte er 11 733, im Durchschnitt des Jahres 1912 12 057 Mitglieder.

Die internationalen Beziehungen der Töpfer sind ziemlich loser Art. Auch war ihnen von vornherein eine gewisse Grenze gezogen. Der Grund dafür liegt darin, daß die Scheibentöpfer meist den keramischen oder Porzellanarbeiterverbänden angehören. Für die Ofentöpfer kommt als Arbeitsgebiet nur eine begrenzte Zahl von Ländern in Frage.

Schon 1873 war ein Anfang zu einer internationalen Töpferorganisation in der „Zentralvereinigung der Töpfer“ vorhanden. Sie hatte in Deutschland ihren Sitz, erstreckte sich aber auch auf Österreich, Ungarn und die Schweiz. Sie brachte es indessen nur auf einige hundert Mitglieder und ging nach wenigen Jahren ein. Über ihre Wirkamkeit war näheres nicht zu ermitteln.

Bald nach seiner Zentralisierung bemühte sich der deutsche Verband, mit den ausländischen Berufsorganisationen Beziehungen anzuknüpfen. Der 8. Deutsche Töpferkongress beschloß die Einsetzung einer Kommission mit dem Sitz in Berlin, die mit den Berufsgenossen anderer Länder Fühlung nehmen und sich mit diesen über die Agitation auf internationalem Gebiet, die Regelung der Töpferei- und Fensterfrage, sowie aller anderen, die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in der Tonwarenindustrie beruhenden Fragen verständigen sollte. Die Kommission wandte sich im Juni 1893 mit einem im deutschen Fachorgan „Der Töpfer“ erschienenen Aufruf an die ausländischen Organisationen und erbat sich Auskunft über folgende Fragen: 1. Umfang und Beschaffenheit der Organisation; 2. Lage des Arbeitsmarkts; 3. Aussichten für Lohnkämpfe; 4. Stellung der Behörden zur Arbeiterbewegung; 5. Höhe der deutschen Einwanderung und Organisationsverhältnisse der Einwanderer. Die Organisationen in Dänemark, Österreich-Ungarn, der Schweiz und Rumänien beantworteten diese Umfrage. Auf Grund dieser Vorarbeiten trat im September 1894 zu Görlitz eine internationale Konferenz zusammen, an der Vertreter aus Deutschland, Österreich, Ungarn, Böhmen und Dänemark teilnahmen.

Die Konferenz befaßte sich ausschließlich mit der Festsetzung gegenseitiger Verpflichtungen. Die in dieser Beziehung wichtigsten Beschlüsse bezogen sich auf kostenlose Übernahme Zugewanderter und auf gegenseitige Gewährung von Reiseunterstützung. Es wurde beschlossen:

Jedes, mit gehöriger Legitimation eines der genannten Verbände verehende Mitglied findet, im Falle es in das Gebiet eines anderen Verbandes reist, unbedingte Aufnahme, wenn es sich sofort nach seiner Ankunft bei der ersten Zählstelle des Verbandes seiner Branche, in dessen Gebiet es kommt, anmeldet, und im Falle es Arbeit erhält, binnen acht Tagen sich der Leitung des Ortsvereins als Mitglied vorstellt.

Jedes reisende Mitglied erhält diejenige Reiseunterstützung, welche nach den Statuten des Verbandes, in dessen Gebiet es reist, festgesetzt ist. Zu diesem Zweck hat es das Mitgliedsbuch seines Stammvereins gegen ein Mitgliedsbuch des Verbandes seines Berufs, in dessen Gebiet es reist, in der ersten Zählstelle, welche es berührt, umzutauschen. Von diesem Moment an wird es auch als diesem Verbande zugehörig betrachtet.

Eine Vorschrift, wonach eine bestimmte Anzahl von Wochenbeiträgen geleistet sein muß, ehe die Reiseunterstützung beansprucht werden kann, findet sich im Gegensatz